

## Merkblatt zur Förderung von Nahwärmenetzen in Hessen

Stand Februar 2008

Das Land Hessen fördert die Errichtung von Nahwärmenetzen auf der Grundlage des "Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen" (Förderrichtlinien), wenn diese in Verbindung mit einer geförderten Feuerungs- oder Biogasanlage errichtet werden. Für die Förderung gelten, in Ergänzung bzw. Konkretisierung der Förderrichtlinien (Nr. 4.4.3 Teil II), folgende Regelungen:

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die mit Biomasse betriebene Wärmeerzeugungsanlage (z.B. Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen oder Biogasanlagen) muss nach den Förderrichtlinien gefördert worden sein.

#### 1.2

Der Antragsteller für die Förderung des Nahwärmenetzes muss i.d.R. identisch mit den Antragstellenden für Wärmeerzeugungsanlage (Biomassefeuerungsanlage oder Biogasanlage) sein.

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Träger, wobei alle natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts unter die privaten Träger fallen.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn derartige Unternehmen als Energiedienstleister auftreten.

#### 1.3

Mit der fachlichen Prüfung von Förderanträgen für die Errichtung von Nahwärmenetzen wird die

"hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH"

Mainzer Str. 98-102

65189 Wiesbaden

beauftragt. Die "hessenENERGIE" ist ein Unternehmen, das unter anderem im Auftrag der Landesregierung Beratungsaufgaben im Energiebereich wahrnimmt und Förderungsprogramme des Landes begleitet. Es wird empfohlen, sich bereits **vor** Einreichung eines Förderantrages mit der "hessenENERGIE" wegen einer (kostenlosen) Vorfeldberatung in Verbindung zu setzen.

Ansprechpartner:

Herr Knott                      Tel. 0611 / 74623 - 45

Herr Weil                        Tel. 0611 / 74623 - 29

Herr Fiddecke                Tel. 0611 / 74623 - 46

Herr v. Klopotek              Tel. 0611 / 74623 - 19

weitere Informationen: <http://www.hessenenergie.de/>

#### **1.4**

Eine positive Entscheidung über den Förderantrag ersetzt nicht die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

#### **1.5**

Dem Vorhaben soll eine Vorhabenskonzepktion zugrunde liegen, die das Projekt inhaltlich beschreibt und den unter Nr. 4 dieses Merkblattes aufgeführten Anforderungen entspricht. Das Konzept ist mit dem Förderantrag und den sonstigen zugehörigen Unterlagen (siehe Antragsformular) vorzulegen.

#### **1.6**

Mindestvoraussetzung für die Antragstellung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage ist ein nachgewiesener Mindestwärmeabsatz von 3 MWh/Jahr und Trassenmeter. Diese Regelung gilt nicht im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage. In diesem Fall ist ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept vorzulegen.

### **2. Überwachungszeitraum**

#### **2.1**

Der Überwachungszeitraum für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung beginnt mit dem Datum der Auszahlung des ersten Teilbetrages der gewährten Zuwendung und endet vier Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage.

Während dieses Zeitraums bedarf die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung, die Stilllegung sowie eine dem Zuwendungszweck nicht mehr entsprechende Verwendung der geförderten Anlage der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

#### **2.2**

Am Ende des Überwachungszeitraumes ist ein Erfahrungsbericht über den Betrieb des Nahwärmenetzes vorzulegen.

### **3. Höhe der Zuwendung**

#### **3.1**

Es kann eine Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von bis zu 100 Euro pro Trassenmeter und von 250 Euro pro angeschlossenem Abnehmer (Übergabestation) gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 100.000 Euro pro Objekt.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers an den zuwendungsfähigen Investitionskosten darf im Regelfall 25% nicht unterschreiten.

Eine Kumulation mit Fördermitteln anderer Fördergeber ist grundsätzlich zulässig und erwünscht. Wird ein Antragsteller auch durch öffentliche Mittel der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen unterstützt, begrenzen die niedrigeren Förderhöchstgrenzen dieser Förderprogramme auch die Förderung des Landes Hessen.

#### **3.2**

Bei dem nach dem "Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen" beantragten Fördermitteln handelt es sich um „de-minimis“-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (Amtsblatt der EG 2006/L379). Danach kann ein Unternehmen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren „de-minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten.

#### **3.3**

Für die Bewilligung der Förderung ist die Vorlage von schriftlichen Gestattungserklärungen aller Grundstückseigentümer, die von dem Verlauf der Nahwärmetrasse betroffen sind, ausreichend. Die Auszahlung der Zuwendung ist jedoch erst nach der Vorlage der jeweiligen Genehmigungen und Nachweis der dinglichen Sicherung möglich.  
Frühzeitiger Kontakt mit der jeweiligen Genehmigungsbehörde wird daher dringend empfohlen.

#### **4. Für die Beantragung von Fördermitteln sind folgende Punkte besonders wichtig:**

- Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen wurden (Nr. 6, Teil III der Förderrichtlinien).
- Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein (Vollfinanzierungsnachweis).
- Das Vorhabenskonzept soll plausibel dargelegt werden. Die wichtigsten technischen und ökonomischen Daten des Vorhabens (Länge der Nahwärmetrasse, Anzahl der Übergabestationen, Bauart der Rohrleitungen (Einfach- oder Doppelrohr), wichtige Kennzahlen der Wärmeerzeuger etc.) sind anzugeben.
- Funktionsbeschreibung und Prinzipschema des Nahwärmenetzes
- Lageplan mit geplantem Trassenverlauf (incl. Maßstabsangabe und Angabe der Rohrlänge je Trassenabschnitt)
- Darlegung der Eigentumsverhältnisse bzw. Nutzungsrechte für den Verlauf der Nahwärmetrasse (Wege und Leitungsrechte)
- Für die Wärmelieferung ist das angestrebte Konzept darzustellen
- Darstellung des jeweiligen Nutzwärmebedarfs der Abnehmer (ggf. mit Lastprofil von Heizleistung und Wärmebedarf)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Der Förderantrag (Formular) mit der Anlagenkonzeption und den sonstigen erforderlichen Unterlagen (siehe Aufzählung im Antragsformular) ist geordnet und in Heftern, Ordnern oder dgl. in **zweifacher Ausfertigung** vorzulegen.
- Für eine Förderentscheidung ist auch der Stand in einem eventuellen Genehmigungsverfahren wichtig; siehe auch Nr. 3.3 dieses Merkblattes.

#### **5. Hinweis**

Sollte sich die Haushaltslage während der Antragsbearbeitung ändern, könnte dies auch noch nach Antragstellung zu einer Änderung der Förderquote, zur Reduzierung des Höchstbetrages oder zu einem völligen Wegfall der Förderung führen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:  
Herr Schneider, Tel.: 069/9132-2652  
Herr Best, Tel.: 069/9132-2739.